

## I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge der **Wohnwerk Stegink GmbH** (Nachfolgend „Wohnwerk“ genannt) und dem Vertragspartner.

Geschäftsführer: Jan Stegink  
**Wohnwerk Stegink GmbH**  
Hauptstraße 52  
49824 Emlichheim  
Deutschland  
Telefon: +49 (0) 59 43/ 999 393  
E-Mail: [info@wohnwerk-stegink.de](mailto:info@wohnwerk-stegink.de)  
USt-ID-Nr. DE 309847784

- Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.
- Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wohnwerk sind nur dann wirksam, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch Wohnwerk schriftlich bestätigt worden sind.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der Vertragsparteien.

## II. Vertragsabschluss

- Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, werden die Leistungen von Wohnwerk durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegt.
- Aufgrund dieses Angebotes kann der Vertragspartner eine dem Angebot entsprechende Bestellung aufgeben. Diese Bestellung stellt ein bindendes Angebot dar, das Wohnwerk innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten annehmen kann.

## III. Leistungsumfang

- Der geschuldete Leistungsumfang wird in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestätigten Angebot festgehalten.
- Den Vertragsparteien steht es wechselseitig zu, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges zu beantragen. Die Vertragsparteien werden nach Eingang eines Änderungsantrages die Umsetzbarkeit prüfen. Wohnwerk behält sich vor, dem Vertragspartner den durch die Prüfung entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Die durchsetzbaren Änderungen werden von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

## IV. Urheber- und Nutzungsrechte

- An allen Planungsleistungen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc.) oder einzelnen Teilen davon behält Wohnwerk die Urheberrechte.
- Der Vertragspartner erwirbt durch die Zahlung der Vergütung lediglich das Recht zur Nutzung der Leistung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.
- Wohnwerk ist nicht verpflichtet, Dateien die erstellt wurden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- Eine Weitergabe der Planungsleistungen an Dritte ist nicht gestattet. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Wohnwerk.

## V. Lieferung und Montage

- Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Die rechtzeitige Leistung durch Wohnwerk setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Vertragspartner und Wohnwerk geklärt sind.
- Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Werk verlassen hat oder Wohnwerk Versandbereitschaft angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend.
- Hat Wohnwerk die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei von Wohnwerk nicht zu vertretendem Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Höherer Gewalt oder Verzögerungen der Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen.
- Sollte Wohnwerk zu Teilleistungen im Stande sein, ist Wohnwerk berechtigt diese zu erbringen, wenn diese für den Vertragspartner zumutbar sind.
- Hat Wohnwerk die Verzögerung zu vertreten, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Leistungsort der Sitz von Wohnwerk.

## VI. Preise, Zahlung

- Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners gegenüber Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Wohnwerk sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist

unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder sie beruht auf einem behaupteten Mangel des von Wohnwerk gelieferten Produkts, für das Wohnwerk Zahlung verlangt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- Die von Wohnwerk gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Wohnwerk.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Sofern dieser Wohnwerk auf Anforderung nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat, ist Wohnwerk berechtigt eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, die Ware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner sicherungshalber an Wohnwerk ab. Wohnwerk nimmt die Abtretung an.

Wohnwerk ermächtigt widerruflich den Vertragspartner, die an Wohnwerk abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht von Wohnwerk, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wohnwerk wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

- Verhält sich der Vertragspartner gegenüber Wohnwerk vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann Wohnwerk vom Vertragspartner verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und Wohnwerk alle Unterlagen auszuhändigt sowie alle Angaben macht, die Wohnwerk zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- Wird die Ware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Vertragspartner verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von Wohnwerk hinzuweisen und Wohnwerk unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Wohnwerk ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Vertragspartner haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber Wohnwerk, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten Wohnwerk zu erstatten.

## VIII. Unsere Haftung

- Die Haftung von Wohnwerk und die Haftung ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei Vorsatz haftet Wohnwerk in voller Höhe, im Falle grober Fahrlässigkeit haftet Wohnwerk der Höhe nach jeweils begrenzt nur auf den vertragstypisch, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- Für fahrlässig verursachte Schäden haftet Wohnwerk nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Händler vertrauen darf), begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zwingenden gesetzlichen Regelungen sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## IX. Pflichten des Vertragspartners

- Der Vertragspartner wird Wohnwerk sämtliche für die Erfüllung der Planungsleistungen benötigten Informationen übergeben.
- Schuldet Wohnwerk ausschließlich die Lieferung eines Werkes oder einer Sache, hat der Vertragspartner die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Wohnwerk unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Sollten Korrekturplanungen erforderlich sein, hat Wohnwerk Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sofern diese nicht auf einen Fehler von Wohnwerk zurückzuführen sind.

## X. Gewährleistungsansprüche

- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
- Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Wohnwerk entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Vertragspartner hat Wohnwerk eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Im Falle eines Fehlschlags der Nacherfüllung bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich das Recht auf Rücktritt oder Minderung nach seiner Wahl vorbehalten.

## XI. Keine Garantie

Durch Wohnwerk werden **keine Garantien** versprochen.

## XII. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## XIII. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

## XIV. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschließlich dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Wohnwerk in Nordhorn